

**Die Landesregulierungs-
behörde**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde
des Freistaates Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Steffi Breuer

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84407
Telefax: +49 351 564-84080

steffi.breuer@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/86/11-2022/20315

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
5. Mai. 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV und § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 29, 30 Absatz 1 Nummer 4 und 28 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erlässt die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hinsichtlich

der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV folgende

Festlegung:

1. a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG, die gemäß § 54 Absatz 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde unterliegen, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **30. Juni 2022** vollständig, elektronisch und schriftlich in dem vorgegebenen Umfang bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen.

b) Abweichend von 1.a) sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die vierte Regulierungsperiode teilnehmen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen **bis zum 30. September 2022** vollständig, elektronisch und schriftlich in dem vorgegebenen Umfang bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6

Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in dem Tabellenblatt „Ausfüllhilfen_Datendefinitionen“ des Erhebungsbogens enthalten sind.
- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer **und** in Schriftform vorzulegen. Anlagen zum Bericht (z.B. Nachweise) sind nicht zwingend in Schriftform einzureichen; hier reicht eine elektronische Übermittlung.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Landesregulierungsbehörde Sachsen zum Download bereitgestellten xlsx-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
- d) Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.
- e) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben sich zur Vollständigkeit der Unterlagen gesondert zu erklären. Den Unterlagen ist daher eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollständigkeitserklärung der übergebenen Kostendaten beizufügen. Hierfür ist das Muster in Anlage 2 zu nutzen.
- f) Die Anlagen 1 und 2 sowie der Erhebungsbogen befinden sich auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter:

www.regulierung.sachsen.de (→ Festlegungen)

Hinweis: Die Anlagen unterscheiden sich von der Version der Bundesnetzagentur hinsichtlich der gestellten Anforderungen und Nachweise.

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte, übersteigen. Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.

Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit der Landesregulierungsbehörde ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden.

Kostenentscheidung

Die Netzbetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Deutschen Bundesbank (IBAN: DE06 86000000 0086 0015 19; BIC MARK DEF1 860) unter Angabe des Buchungskennzeichens 0701.0077.XXX zu überweisen.

Die Rechnung/Zahlungsaufforderung liegt bei.

Gründe

I.

Die Landesregulierungsbehörde hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 12. April 2022 den Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von folgenden Unternehmen sind fristgemäß Stellungnahmen eingegangen:

- BET
- Stadtwerke Schneeberg GmbH
- Stadtwerke Olbernhau GmbH
- Stadtwerke Elbtal GmbH
- Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH
- Stadtwerke Delitzsch GmbH
- Zwickauer Energieversorgung GmbH
- Stadtwerke Görlitz AG

Im Wesentlichen wurden nahezu gleichlautende Stellungnahmen von den Unternehmen abgegeben. Diese werfen grundsätzlich ähnliche Aspekte auf und versuchen, diese mit ähnlichen Argumenten zu stützen. Darüber hinaus wurden teilweise individuelle Aspekte vorgetragen.

Vorgaben zu Form, Frist und Umfang

Mehrheitlich trugen die Unternehmen vor, dass zwar die Reduktion der Anforderungen durch die Landesregulierungsbehörde positiv bewertet wird, dennoch der Umfang der zu erbringenden Unterlagen und Erläuterungen aufgrund der Fristsetzung und der aktuellen Situation eine enorme Belastung darstellt. Im Einzelfall wurde eine konkrete Fristverlängerung im Regelverfahren bis zum 31.7.2022 verlangt.

Zudem sei auch die pauschale Abfrage von 3 Jahren anstelle der Daten des Basisjahres unverhältnismäßig. Auf die Rechtsprechung bezüglich der Thematik Besonderheiten des Basisjahres wurde verwiesen.

Ebenfalls wurde vorgetragen, dass die Einreichung der Unterlagen in Papierform zu überdenken sei.

Es wurde eine Unterscheidung bezüglich der Detailtiefe und Menge der Datenforderung zwischen dem Regelverfahren und dem vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gefordert.

Anlage 1 Bericht

Zu den Vorgaben im Bericht haben die Unternehmen mehrheitlich wie folgt vorgetragen:

Die Regelung, im Gliederungspunkt 1 des Berichtes „Überblick über das Netz und das Basisjahr 2021“ sowie auch die signifikanten Abweichungen zwischen den Kosten und Erlösen des Vorjahres und des Basisjahres zu erläutern sowie die diesbezüglich geregelte Aufgriffsgrenze wurde bemängelt.

Die unter Gliederungspunkt 2 des Berichtes „Grundlagen der Kostenartenrechnung“ gemachten Vorgaben zur Darstellung der Schlüsselung wurden kritisiert und diesbezüglich darauf verwiesen, dass die Schlüsselung durch den Wirtschaftsprüfer geprüft wird und demnach der testierte Jahresabschluss inkl. Prüfbericht aussagekräftig sei.

Bezüglich der unter Gliederungspunkt 3 des Berichtes „Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß § 5 StromNEV“ gemachten Vorgaben zu den im EHB unter Gliederungspunkt 8 dargestellten sonstigen Kosten wurde vorgetragen, dass dies entbehrlich sei, da die meisten Kostentreiber unter dieser Kostenart einer separaten Nachweispflicht unterliegen.

Zum Gliederungspunkt 4 des Berichtes „Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß §§ 6 ff. StromNEV“ wurde das Unverständnis über die Nachfragen zur bilanziellen EK-Quote und EK-Ausstattung zum Ausdruck gebracht.

Die Sinnhaftigkeit der im Anhang zum Bericht geforderten Darstellung des Organigramms, Tätigkeitsbeschreibung und Stromnetz Karte wurde in Frage gestellt.

Anlage 2 EHB

Hier wurde mehrheitlich angeführt, dass eine doppelte Abfrage bereits vorliegender Daten nicht erforderlich sei.

Auch die Abfrage von Gasdaten im Rahmen der GuV und Bilanz sei für die Bewertung der Kosten des Stromnetzes nicht relevant.

Es wurde eine Klarstellung bezüglich der Gliederungsstruktur der GuV (hier Abschreibungen Finanzanlagen und Umlaufvermögen) gefordert.

Vereinzelt wurde auf technische Mängel des EHB hingewiesen (fehlerhafte Bezeichnung Anlagengruppe, fehlerhafter Schreibschutz, fehlerhafte Drop-Down-Liste).

Anlage 3 Vollständigkeitserklärung

Hierzu wurden vereinzelt rechtliche Bedenken geäußert.

Alle Vorträge wurden zur Kenntnis genommen, eingehend inhaltlich gewürdigt und im Rahmen der Festlegung berücksichtigt, soweit dies nach Überzeugung der Landesregulierungsbehörde angezeigt war. Der EHB wurde technisch angepasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Die vorbezeichnete Ermächtigungsgrundlage, als auch die Vorgaben des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers im Bereich der Regulierung von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland sind - auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021, C-718/18 - weiterhin vollständig anzuwenden. Die in Rede stehenden Regelungen sind, auch wenn sie unionsrechtswidrig sind, nicht nichtig und gem. Art. 20 Absatz 3, 2. Halbsatz Grundgesetz pflichtig durch die Landesregulierungsbehörde anzuwenden, bis sie vom Gesetz- und Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Auf den Beschluss des BGH vom 8. Oktober 2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff. wird Bezug genommen.
2. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Absatz 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetzen jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gebiet nicht über das Gebiet des Landes Sachsen hinausreicht.
3. Mit dieser Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV. Ferner wird gemäß § 2 ARegV das Verfahren zur Bestimmung von Erlösobergrenzen von Amts wegen eingeleitet. Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
4. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2022 bei der Landesregulierungsbehörde elektronisch und schriftlich in dem vorgegebenen Umfang einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September 2022 vollständig, elektronisch und schriftlich in dem vorgegebenen Umfang bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen. Damit hat die Landesregulierungsbehörde bereits zu Gunsten des Großteils der Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit die Abgabefrist verlängert. Eine weitere Fristverlängerung, ist jedoch nicht möglich um keine zusätzlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf zu generieren. Die abweichende Frist zur Einreichung der Unterlagen beinhaltet jedoch keine inhaltliche Schmälerung der Anforderungen an die Nachweispflicht für Unternehmen, die im vereinfachten Verfahren teilnehmen. Eine solche Einschränkung sieht § 24 i.V.m. § 6 ARegV nicht vor. Nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV und § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 29 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form

der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

5. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchsetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 ARegV in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV und § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 29 und 28 StromNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
6. Zudem stützt sich die Festlegung auf § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 7 EnWG. Danach kann die Landesregulierungsbehörde von den Netzbetreibern Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben erforderlich ist. Der angeforderte Bericht nebst allen Anlagen und Bestandteilen ist für die Durchführung der Kostenprüfung, welche die Landesregulierungsbehörde zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 1 ARegV durchzuführen hat, zwingend erforderlich. Er ist eine für die ordnungsgemäße Prüfung wesentliche und notwendige Ergänzung und von Bedeutung für die zu treffende Sachentscheidung. Auch steht die Vorlage der begehrten Informationen nicht außer Verhältnis zu dem damit für die Unternehmen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Auskünfte in diesem Sinne fordert die Landesregulierungsbehörde durch schriftliche Einzelverfügung an, die u.a. eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft bestimmt. Gleichwohl weist die Landesregulierungsbehörde darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchst. a) EnWG darstellen.
7. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum jeweiligen Stichtag erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen möglich.
8. Zur Vermeidung von nachträglichen substanziellen Korrekturen an den Datenmeldungen oder Nachreichung von sogenannten vergessenen Positionen während des Verwaltungsverfahrens, die zum Zeitpunkt der Datenlieferung bekannt waren, ist den Unterlagen eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollständigkeitserklärung der übergebenen Kostendaten beizufügen. Hierfür ist das Muster in Anlage 2 zu nutzen.

Um die Notwendigkeit einer vollständigen und korrekten Daten- und Sachverhalts-erklärung auch unter verfahrensökonomischen Aspekten von vornherein hinreichend zu betonen, sind die Netzbetreiber zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung nach Anlage 2 aufgerufen.

9. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV und

dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage der § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV und § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

10. Nach Maßgabe der § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ARegV sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 29 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazugehörigen Unterlagen elektronisch vorgelegt werden müssen. Ferner ordnet die Landesregulierungsbehörde die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten xlsx-Datei (EHB Kostenprüfung Strom 2021.xlsx) für die Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV. Bezüglich des Übermittlungsweges der elektronischen Daten steht den Netzbetreibern die Nutzung der Cloud SiDaS zur Verfügung. Die Einreichung aller elektronisch vorzulegender Unterlagen und insbesondere des Erhebungsbogens sind grundsätzlich über SiDaS vorzunehmen.
11. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Kostenprüfungsverfahren gezeigt haben.
12. Es ist aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber für mehrere Netzbereiche eine jeweils eigene Netznummerierung verwendet und den dazugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt.
13. Geht nach Ende des Basisjahres ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse bei dem abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Absatz 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Absatz 1 ARegV hört der abgebende

Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden.

14. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte im Sinne des § 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuches ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte, übersteigen.

15. Die Anlagen 1 und 2 sowie die im Internet veröffentlichte xlsx-Datei (EHB Kostenprüfung Strom 2021.xlsx) sind Bestandteile dieser Festlegung.
16. Die vorliegende Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt folgenden Tag als bekannt gegeben. Soweit vorher eine Zustellung erfolgt, gilt der Tag der Zustellung als Bekanntgabe. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Unterlagen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV den Anforderungen dieser Festlegung genügen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 8a EnWG und Tarifstelle 8 in laufender Nummer 33 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ).

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (Kostendeckungsgebot) hat sich die Landesregulierungsbehörde entschlossen, eine Gebühr zu erheben, die dem unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens entspricht.

Die Gebühr beträgt 300 EUR.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung bei der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden einzureichen.

Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag des oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meißner
Ministerialrätin

Anlagen

Anlage 1 Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage 2 Vollständigkeitserklärung

EHB Kostenprüfung Strom 2021.xlsx